

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (14. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 15/3932, 15/4235 –**

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften

A. Problem

Es bedarf unter anderem einer gesetzlichen Regelung für die Übertragung der Aufgaben, die nach der EU-Richtlinie 2001/16/EG den benannten Stellen zugewiesen sind.

B. Lösung

Es wird eine gesetzliche Regelung für die Übertragung der Aufgaben der benannten Stellen geschaffen, nach der der Bund für die Wahrnehmung der Aufgaben der benannten Stelle zuständig ist, soweit eine solche nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften im Zusammenhang mit dem Betrieb des transeuropäischen konventionellen Eisenbahnsystems einzurichten ist. Hierzu wird beim Eisenbahnbundesamt eine Benannte Stelle eingerichtet.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung und Annahme einer Entschließung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion der FDP

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf – Drucksachen 15/3932, 15/4235 – mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

„1. Die Bezeichnung des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften hinsichtlich der Regelung der Interoperabilität des transeuropäischen Eisenbahnsystems“.

2. Artikel 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. In § 5 wird nach Absatz 1c folgender Absatz 1d eingefügt:

„(1d) Der Bund ist zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben der benannten Stelle, soweit eine solche nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften im Zusammenhang mit dem Betrieb des transeuropäischen konventionellen Eisenbahnsystems einzurichten ist. Hierzu wird bei der Bundesbehörde nach Absatz 2 Satz 1 eine Benannte Stelle eingerichtet.““

3. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 3 eingefügt:

„Artikel 3
Neufassung

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen kann jeweils den Wortlaut des Allgemeinen Eisenbahngesetzes und des Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.“

4. Der bisherige Artikel 3 wird neuer Artikel 4.‘;

2. und folgende EntschlieÙung anzunehmen:

„Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, die in Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe d vorgesehene ausschließliche Einrichtung der nach Artikel 20 Abs. 1 der Richtlinie 2001/16/EG zu meldenden benannten Stelle beim Eisenbahn-Bundesamt im Rahmen der Umsetzung des zweiten Eisenbahnpakets der Europäischen Union zu überprüfen und der Deutsche Bundestag sowie der Bundesrat sind über das Ergebnis der Überprüfung zu unterrichten. Der Deutsche Bundestag behält sich das Recht vor, auf Basis dieses Berichts die nationale Rechtsgrundlage für die Einrichtung benannter Stellen neu zu formulieren.“

Berlin, den 1. Dezember 2004

Der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Eduard Oswald
Vorsitzender

Eduard Lintner
Berichterstatte

Bericht des Abgeordneten Eduard Lintner

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 15/3932 in seiner 132. Sitzung am 21. Oktober 2004 beraten und an den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft und den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen. Die Unterrichtung durch die Bundesregierung auf Drucksache 15/4235 – Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften – Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung – wurde am 26. November 2004 mit Drucksache 15/4290 Nr. 1.7. an den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft und den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf verfolgt im Wesentlichen das Ziel, eine gesetzliche Regelung für die Übertragung der Aufgaben zu schaffen, die nach der Richtlinie 2001/16/EG den benannten Stellen zugewiesen sind. Der Bund soll für die Wahrnehmung der Aufgaben der benannten Stelle zuständig sein. Diese soll beim Eisenbahnbundesamt eingerichtet werden. Der Bund soll nach dem Gesetzentwurf auch für die Genehmigung von Fahrzeugen der nichtbundeseigenen Eisenbahnen zuständig sein, die Strecken innerhalb des definierten transeuropäischen Netzes befahren. Zudem sieht der Entwurf eine Konkretisierung der Ermächtigung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zum Erlass von Rechtsverordnungen für öffentliche Eisenbahnen über den Bau, die Instandhaltung, den Betrieb und den Verkehr sowie eine Ermächtigungsgrundlage, auf deren Grundlage das Eisenbahnbundesamt die Befugnis erhalten soll, Bundesmittel zur Förderung des Schienenverkehrs zu bewilligen, vor.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/3932 in seiner 53. Sitzung am 10. November 2004 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP dessen Annahme. Die Unterrichtung durch die Bundesregierung auf Drucksache 15/4235 hat er zur Kenntnis genommen.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 64. Sitzung am 1. Dezember 2004 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP dessen Annahme.

IV. Beratungsverlauf im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen** hat den Gesetzentwurf in seiner 58. Sitzung am 10. Novem-

ber 2004 (gemeinsam mit den Gesetzentwürfen zu einem Dritten Gesetz zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften – Drucksachen 15/3280, 15/2743) anberaten.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** sprach sich dafür aus, die Regelung möglichst EU-konform auszugestalten. Es sei zu prüfen, ob man in Bezug auf die „benannten Stellen“ aus dem Singular einen Plural mache, um sicherzustellen, dass man sich nicht nur auf einem europarechtlich zulässigen, sondern auch auf einem verkehrspolitisch sinnvollen Weg befinde. Man sei auch der Meinung, dass man der Forderung des Bundesrates Rechnung tragen solle, die Zuständigkeiten des Bundes im Zuge der Gesetzesnovellen nicht auf nicht bundeseigene Bahnen auszuweiten.

Die **Fraktion der FDP** erklärte, sie habe große Bedenken, dass der Gesetzentwurf nicht ausreiche, die europarechtlichen Vorgaben umzusetzen. Die „benannte Stelle“ solle danach nur beim Eisenbahnbundesamt eingerichtet werden. Diesbezüglich sähen die europarechtlichen Vorschriften aber eine Mehrzahl benannter Stellen vor. Daher sei man der Meinung, dass eine Konzentration auf das Eisenbahnbundesamt zu einseitig sei.

In seiner 60. Sitzung am 1. Dezember 2004 hat der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen die Gesetzentwürfe abschließend beraten.

Die **Koalitionsfraktionen** haben dazu einen Änderungsantrag (Ausschussdrucksache 15(14)1498) eingebracht, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung und der Begründung unter V. ergibt.

Die **Fraktion der CDU/CSU** hat einen Antrag (Ausschussdrucksache 15(14)1497) im Ausschuss eingebracht, dessen Inhalt sich aus Nummer 2 der Beschlussempfehlung und aus der „Begründung zu der Entschließung“ in Teil V. des Berichts ergibt.

Die **Fraktion der FDP** hat folgenden Antrag (Ausschussdrucksache 15(14)1488) im Ausschuss eingebracht:

Der Ausschuss möge beschließen:

Artikel 1 des Gesetzentwurfs ist wie folgt zu ändern:

Artikel 1

Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes

In Artikel 1, Ziffer 1 (1 e) wird folgender Satz angefügt:

(1e) Die Einrichtung weiterer benannter Stellen in privater Trägerschaft nach Maßgabe des Kapitels V der Richtlinie 2001/16/EG bleibt davon unberührt. Die Zulassung kann auch für Teilsysteme des transeuropäischen konventionellen Eisenbahnsystems erteilt werden.

Begründung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung (15/3932) will nur eine „Benannte Stelle“ einrichten und zwar beim Eisenbahnbundesamt. Das europäische Recht (RL 2001/16/EG) sieht demgegenüber in Kapitel V die Einrichtung von „Benannten Stellen“ (Mehrzahl) vor. Es ist zwar nicht vorgeschrieben, dass es mehrere Benannte Stellen geben muss, aber dies wird

von der Richtlinie als Regelfall angesehen. Es gibt deshalb keinen Grund dafür in Deutschland lediglich eine einzige Benannte Stelle beim EBA zuzulassen. Die durch europarechtliche Vorgaben gewollte Einheitlichkeit im Eisenbahnwesen kann auch erreicht werden, wenn die Voraussetzungen, die für eine Interoperabilität erforderlich sind, von mehreren Stellen geprüft werden dürfen. Deshalb sieht die EU-Richtlinie die Einrichtung von mehreren „Benannten Stellen“ als den Regelfall an. Es ist nicht Aufgabe der „Benannten Stellen“, Voraussetzungen für Interoperabilität zu definieren, sondern die Einhaltung der Voraussetzungen für Interoperabilität zu prüfen. Welche Kriterien zu erfüllen sind, ist einheitlich festgelegt. Die Überwachung selbst kann dann durch verschiedene Stellen durchgeführt werden. Selbstverständlich müssen die „Benannten Stellen“ die Kriterien des Anhangs VII der RL 2001/16 EG erfüllen.

Die **Fraktion der SPD** bekundete, man habe die Vorschläge des Bundesrates mit aufgenommen. Diese beinhalteten die Forderung, in einem angemessenen Zeitraum über die Entwicklung der benannten Stelle zu berichten. Auch die Bahnindustrie habe ein Interesse, dass die benannte Stelle so eingerichtet werde, wie von der Bundesregierung vorgeschlagen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** vertrat die Auffassung, es solle eine benannte Stelle geschaffen werden, die aber gegebenenfalls auch Private hinzuziehen könne. Dazu habe man einen Antrag vorgelegt. Wenn erforderlich, könne man dann jederzeit mehrere benannte Stellen einrichten.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärte, die Frage, ob eine mehrere benannte Stellen eingerichtet würden, sei nicht entscheidend. Es sei mit dem Eisenbahn Bundesamt in Deutschland derzeit ohnehin nur eine Stelle für den Hochgeschwindigkeitsverkehr als benannte Stelle geeignet.

Die **Fraktion der FDP** bemängelte erneut, dass nur eine benannte Stelle geschaffen werden solle.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen** hat den Antrag der Fraktion der CDU/CSU auf Ausschussdrucksache 15(14)1497 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion der FDP mit einer redaktionellen Änderung angenommen.

Er hat den Antrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 15(14)1488 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion der FDP abgelehnt.

Den Antrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 15(14)98 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion der FDP angenommen.

Den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/3932 hat er in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen (Ausschussdrucksache 15(14)1498) mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion der FDP angenommen.

V. Begründung

Begründung zu den Änderungen des Gesetzentwurfs

Zu 1.

Die Bezeichnung sollte zur Vermeidung von Verwechslungen mit ähnlich bezeichneten Gesetzgebungsvorhaben präzisiert werden.

Zu 2.

Im Gesetzentwurf der Bundesregierung ist in dem neuen Absatz 1d des § 5 AEG vorgesehen, dass der Bund künftig ausschließlich für die Eisenbahnaufsicht und die Genehmigung von Eisenbahninfrastrukturen und Fahrzeugen, die auf dieser Eisenbahninfrastruktur verkehren, zuständig sein soll, soweit der Betrieb des transeuropäischen konventionellen Eisenbahnnetzes betroffen ist. Abweichend von der Zuständigkeit der Länder für Aufsicht und Genehmigung bezüglich der nichtbundeseigenen Eisenbahnen nach § 5 Abs. 1a Nr. 2 AEG und über die netzbezogene Aufsichtskompetenz nach § 5 Abs. 1c AEG hinaus würde der Bund damit auch zuständig für die Genehmigung von Fahrzeugen der nichtbundeseigenen Eisenbahnen, die Strecken innerhalb des definierten transeuropäischen Netzes befahren.

Die im Rahmen des Gesetzes umzusetzenden Vorgaben der Richtlinie 2001/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die Interoperabilität des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems gehören zu den klassischen Befugnissen einer Eisenbahnaufsichtsbehörde. Die in § 5 AEG derzeit bestehenden Aufgabenzuweisungen decken den Aufgabenbereich der Eisenbahnaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder jedoch ausreichend ab. Dies gilt auch für die künftig zu beachtenden besonderen Genehmigungsvoraussetzungen für Anlagen, die Bestandteil des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems sind und für Fahrzeuge, die auf diesem Netz eingesetzt werden. Die neuen Aufgaben setzen nicht die hier vorgesehene Aufgaben- und Befugniskonzentration auf den Bund voraus. Die Vorgaben der EU-Richtlinie können auch ohne diese neue Zuständigkeitszuweisung umgesetzt werden.

In Artikel 1 Nr. 1 (Änderung des § 5 AEG) ist daher der vorgesehene Absatz 1d zu streichen. Die bisher in Absatz 1e festgelegte Aufgabenübertragung der benannten Stelle auf das Eisenbahn-Bundesamt wird Absatz 1d (neu). Aus rechtsförmlichen Gründen ist zur Umsetzung der beabsichtigten Änderung des Gesetzentwurfs der Artikel 1 Nr. 1 neu zu fassen.

Zu 3.

Im Hinblick darauf, dass in mehreren Gesetzgebungsvorhaben Änderungen der betroffenen Gesetze vorgesehen sind, die Verkündungsreihenfolge aber noch nicht feststeht, bedarf es vorsorglich in jedem Änderungsgesetz einer Neubekanntmachungserlaubnis, um sicherzustellen, dass die Stammgesetze mit ihrem aktuellen Rechtsstand jeweils in einer Neufassung bekannt gemacht werden können.

Zu 4.

Folgeänderung aus der Einfügung des Artikels 3 durch die Nummer 3.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu dem Regierungsentwurf verwiesen.

Begründung zu der Entschließung

Die bisher vorgesehene Regelung des Artikels 1 Nr. 1d – im Gesetzentwurf der Bundesregierung noch Artikel 1 Nr. 1e – sieht vor, dass die Aufgaben der nach Artikel 20 Abs. 1 der Richtlinie 2001/16/EG zu meldenden benannten Stelle ausschließlich vom Bund wahrgenommen werden sollen. Diese Funktion wird nach dem vorliegenden Entwurf dem Eisenbahn-Bundesamt übertragen.

Die benannte Stelle hat im Auftrage des Herstellers die Übereinstimmung seiner Produkte mit den europäischen Spezifikationen zu bewerten. Eine derartige benannte Stelle sehen verschiedene EU-Richtlinien vor (z. B. Artikel 16 der Richtlinie 2000/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über Seilbahnen für den Personenverkehr, Artikel 9 der Richtlinie 1995/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 1995 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über Aufzüge). Da-

bei hat der Hersteller die freie Wahl unter den in der Europäischen Union bestehenden benannten Stellen.

Im Hinblick auf Wettbewerbsgesichtspunkte ist die Konzentration dieser Aufgaben auf eine Bundesbehörde problematisch und bedarf an und für sich einer eingehenden Prüfung durch den Deutschen Bundestag. Um die kurzfristige Umsetzung der Richtlinie 2001/16/EG aber nicht zu behindern, wird diese Konstruktion zunächst vom Deutschen Bundestag akzeptiert. Der Deutsche Bundestag fordert jedoch die Bundesregierung auf, diese Regelung spätestens im Rahmen der Umsetzung des zweiten Eisenbahnpakets der Europäischen Union zu überprüfen und den Deutschen Bundestag über das Ergebnis der Überprüfung zu unterrichten, damit dieser zu gegebener Zeit eine neue Bewertung der bisher vorgesehenen Struktur der benannten Stelle in der Bundesrepublik Deutschland vornehmen kann.

